

Eidgenössische Steuerverwaltung
Herrn Raffaello Pietropaolo
Leiter Hauptabteilung Mehrwertsteuer

3003 Bern

Bern, 9. Dezember 2016

Vernehmlassung MWST-Info 04

Sehr geehrter Herr Pietropaolo, lieber Raffaello

Im Namen der Subkommission MWST von EXPERTsuisse haben wir zum ersten Entwurf der MWST-Info 04 folgende Bemerkungen:

1. Generelles

Wir haben uns gefragt, was die ESTV veranlasst hat, das Geschäft mit Geldforderungen und Inkassogeschäfte in einer Broschüre (neu) zu regeln. Wenn das Thema aber aufgegriffen wird, dann sind alle Aspekte zu behandeln (z.B. die Frage der Fälligkeit der MWST bei Forderungsabtretungen, die früher in der Wegleitung geregelt war) und es sind alle Broschüren anzupassen, die das Thema auch noch behandeln (so die MBI-14 Finanzbereich).

2. Zur Systematik

Zur Beurteilung der Geschäfte mit Geldforderungen ist strikt zwischen dem Grundgeschäft, das zur Forderung geführt hat und dem Geschäft mit dieser Forderung zu unterscheiden.

Daraus sollte sich auch der Aufbau der MWST-Info ableiten.

Wir schlagen deshalb vor, dass in der Einleitung die verschiedenen zu unterscheidenden Geschäfte mit Geldforderungen ausgebreitet werden. Dabei sollte auch das Thema der Sicherungsabtretung behandelt werden.

Zur Abgrenzung zwischen den verschiedenen Formen sind die Kriterien des Bundesgerichtes darzustellen: Für die Abgrenzung zwischen (steuerbarem) Inkasso und von der Steuer ausgenommenen Geschäften mit Geldforderungen ist gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf die Übernahme des Delkredererisikos abzustellen. Die immer noch davon abweichende MBI 14 Finanzbereich, Ziff. 6.2.8, die festhält, dass es bei der Abgrenzung zwi-

schen echtem und unechtem (und somit steuerbarem) Factoring keine Rolle spiele, ob der Factor das Delkredere-Risiko übernimmt, ist deshalb ebenfalls anzupassen.

Kein Inkassogeschäft liegt nach unserer Beurteilung auch dann vor, wenn das Delkredere-Risiko nicht vollumfänglich, sondern nur teilweise übernommen wird. Die Bedingung in Ziff. 2.7.2.2 lit. a, dass das Delkredererisiko vollumfänglich und ohne Regressmöglichkeit zu übernehmen ist, ist zu einschränkend.

Für die Abgrenzung ist einzig darauf abzustellen, ob ein Delkredererisiko übernommen wird oder nicht. Ob es allenfalls in der Höhe begrenzt ist und dem Zessionar die Möglichkeit des Regresses gibt, darf für die Qualifikation als von der Steuer ausgenommene Forderungsabtretung keine Rolle spielen.

Bei der Darstellung der Steuerfolgen ist insbesondere zu entscheiden, ob die MWST bei wiederkehrenden Zahlungen wie in der Wegleitung 2008 Rz 801 festgehalten, im Zeitpunkt der Abtretung fällig wird, oder ob die Abtretung keinen Einfluss auf die Fälligkeit der MWST hat. In kürzlichen Anfragen hat die ESTV bestätigt, dass sie weiterhin an dieser Praxis festhalte. Es wäre deshalb sehr zu begrüssen, wenn sich die ESTV auch dazu äussern würde.

Dabei ist zu beachten, dass diese Praxis zu mehreren Schwierigkeiten führt, weshalb wir die Auffassung vertreten, dass an ihr nicht festzuhalten ist:

- Bei Steuersatzänderungen ist eine Anpassung der bereits abgerechneten MWST vorzunehmen.
- Bei Vertragsauflösungen oder –anpassungen ist ebenfalls eine Anpassung der abgerechneten MWST notwendig.
- Die Fälligkeit der MWST erst bei Zahlung durch den Schuldner des Grundverhältnisses hat den Vorteil, dass auch Anpassungen des Entgelts bei der MWST berücksichtigt werden können und die aus dem Grundgeschäft effektiv geschuldete MWST abgerechnet wird.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Zu Ziff. 2.7.2.1 Einleitung

Die Einleitung beginnt mit Ausführungen zur Forderungsabtretung. Im zweiten Satz wird anschliessend festgehalten, dass die Übertragung z.B. erfolgt in „Erfüllung eines Kaufvertrages oder eines Inkassoauftrages.“ Ganz abgesehen davon, dass es sich bei der Forderungsabtretung nicht um einen Kaufvertrag, sondern um einen Abtretungsvertrag nach Art. 164ff. OR handelt, wird die Forderung bei einem Inkassoauftrag eben gerade nicht übertragen.

Wir empfehlen – wie oben ausgeführt, die verschiedenen Sachverhalte kurz zu umschreiben, um im Anschluss die Unterscheidungskriterien darzustellen.

Zu Ziff. 2.7.2.2 a. Steuerliche Folgen für den Dritten

Die Einschränkung, dass das Delkredererisiko **vollumfänglich** übernommen werden muss, ist zu einschränkend. Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung in: „unter Übernahme eines Delkredererisikos, erzielt er...“ zu ändern.

Die Umschreibung, was der Zessionar als Umsatz erzielt, ist unpräzis und trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass der Zessionar die Zahlungen des Leistungsempfängers vorfinanziert und im Zeitpunkt der Forderungsübernahme gar noch nicht weiss, wieviel er für die Forderungen bekommt. Bei der Festsetzung des Umsatzes müssen die späteren Forderungsausfälle insbesondere dann mitberücksichtigt werden, wenn der Umsatzschlüssel beim Zessionar für die Bestimmung des Vorsteuerabzugs von Bedeutung ist. Wir schlagen vor, die Formulierung in: „Der Umsatz des Dritten besteht in der Differenz zwischen der vom Leistungsempfänger zu leistenden Zahlungen und dem Forderungskaufpreis... Forderungsausfälle werden bei der Bestimmung des Umsatzes berücksichtigt.“

Zu Ziff. 2.7.2.2 b. Steuerliche Folgen für den Leistungserbringer

Dem im ersten Absatz festgehaltenen Grundsatz ist zuzustimmen. Die Forderungsabtretung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf das Grundverhältnis und zu versteuern ist, was der Leistungsempfänger gemäss vertraglicher Vereinbarung entrichten muss.

Aus diesem Grundsatz lässt sich aber auch direkt ableiten, dass nicht mehr zu versteuern ist, als was der Leistungsempfänger effektiv bezahlt. Entgeltsminderungen oder andere auf das Grundgeschäft zurückzuführende Reduktionen des Entgelts sind deshalb auch bei der Forderungsabtretung zu berücksichtigen. Die Einschränkung, dass der Vertrag mit dem Zessionar eine Rückbelastung (nicht nur) der Skontoabzüge vorsieht, ist deshalb zu streichen.

Bei der Forderungsabtretung wird den zukünftigen Zahlungsausfällen sowie den Reduktionen des Entgelts bei der Bestimmung des Forderungspreises oft schon Rechnung getragen. Die Rückbelastung der Skonto- oder weiterer Abzüge durch den Leistungsempfänger ist deshalb zwar denkbar, aber für die Reduktion des vom Leistungserbringer zu steuernden Entgelts nicht notwendig.

Entgeltsminderungen, die der Leistungsempfänger vornimmt, kann der Leistungserbringer dann geltend machen, wenn er sie nachweisen kann. In welcher Form er diesen Nachweis erbringt, ist gemäss dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Sinne von Art. 81 Abs. 3 MWSTG nicht relevant. Dabei kann ihm die schriftliche Mitteilung des Zessionars als Nachweis dienen.

Dieses Vorgehen führt auch zu einer neutralen MWST. Es wird effektiv nur so viel MWST abgeliefert, als auch effektiv geschuldet ist; der Leistungsempfänger wird ja unter 2.7.2.2 lit. c zu Recht aufgefordert, seinen Vorsteuerabzug zu korrigieren, wenn er nicht das ursprünglich vereinbarte Entgelt bezahlt.

Die Grafik auf Seite 4 ist entsprechend anzupassen.

Zu Ziff. 2.7.2.3 Inkassogeschäft

Sollte die ESTV unserem Antrag zustimmen, dass nicht das volle Delkredererisiko übernommen werden muss, um das Geschäft als von der Steuer ausgenommene Forderungsabtretung zu qualifizieren, so kann das Inkassogeschäft wie folgt definiert werden:

„Beauftragt der Leistungserbringer den Dritten mit der Einziehung von Forderungen und übernimmt der Dritte kein Delkredererisiko, versteuert der Dritte die Inkassoprovision.....“

4. Zusätzliche nicht behandelte Themen

Zu thematisieren wäre auch die Behandlung von notleidenden Forderungen, die der Leistungserbringer zu einem deutlich unter dem Nominalwert liegenden Betrag abtritt. Lebt in einem solchen Fall, bei welchem der Leistungserbringer die Forderung bereits abgeschrieben hat und die MWST auch bereits korrigiert hat, wieder im Betrag des Nominalwertes auf, so sind solche Abtretungen meist nicht interessant. Dies insbesondere dann nicht, wenn der erzielte Erlös für die notleidenden Forderungen unter dem wieder auflebenden MWST-Betrag liegt. Anzustreben wäre eine Lösung, dass die MWST nur auf dem Betrag wieder auflebt, den der Zessionar wirklich löst. Dies hätte eine Informationspflicht des Zessionars zur Folge, die aber auch im Interesse des Leistungserbringers ist, wenn er nicht die MWST auf dem Nominalbetrag der abgetretenen Forderungen abliefern will.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Nik Honauer

Präsident Subkommission MWST